

MaRisk 2026

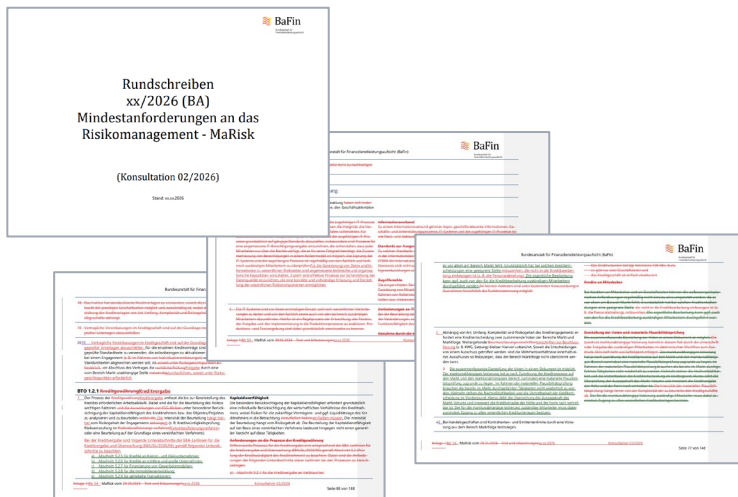
Neue Freiheitsgrade, neue Verantwortung !

Die BaFin hat am 1. April die Konsultationsfassung der 9. MaRisk-Novelle veröffentlicht ...

9. MaRisk-Novelle

Jahresabschluss
31. Dezember 2026

Q1/2026			Q2/2026			Q3/2026			Q4/2026			Q1/2027		
Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März
						Publikationsfenster								
Ankündigung & interner Entwurf			Konsultation	Finalisierung	Umsetzungsphase						Anwendung	→		
						max. sechs Monate Restzeit bis zum Jahresabschluss								



Wesentliche Erkenntnisse bei erster Durchsicht:

- Anwendung auf nicht bedeutende Institute, die nicht der EZB-Aufsicht unterliegen
- Umfassende Textänderungen und zahlreiche Kürzungen (von 122 Seiten auf 82 Seiten)
- Redaktionelle Überarbeitung des Wortlauts einzelner Textziffern
- Wegfall von Erläuterungen bzw. Umgliederungen in den Regelungstext
- Bereinigung einer Vielzahl von Verweisen auf ESG-Risiken
- Einige Erleichterungsregelungen für kleine und sehr kleine Institute

... und verfolgt damit im Wesentlichen die folgenden Ziele:

Reduzierung der Komplexität

redundante Vorgaben streichen,
zersplitterte Anforderungen
zusammenführen

Stärkung der Proportionalität

Erleichterungen für kleine/
sehr kleine Institute

Risikoorientierung

Ressourcen auf wesentliche
Risiken fokussieren

Doppelregulierung vermeiden

SIs aus dem Geltungsbereich
herausnehmen



Gestrichene Regelungen

Mit der 9. MaRisk-Novelle wurden einzelne Vorgaben vollständig gestrichen, um Doppelregelungen zu vermeiden und Prozesse zu verschlanken.

Komplett neue Regelungen

Die Novelle führt neue Anforderungen ein, die bisher nicht explizit geregelt waren und zusätzliche Klarheit für die Praxis schaffen.

Strukturelle Veränderungen

Neben inhaltlichen Anpassungen wurden bestehende Regelungen neu strukturiert, zusammengeführt oder systematisch neu eingeordnet.

Regelungen für kleine und sehr kleine Institute

Erstmals werden Proportionalitätsaspekte klarer adressiert und spezifische Erleichterungen für kleine und sehr kleine Institute geregelt.

Der Anwendungsbereich der MaRisk hat sich geändert !



Less-significant Institutions (LSIs)

Sehr kleine Institute

- im Vierjahresdurchschnitt darf die Bilanzsumme von € 1 Mrd. nicht überschritten werden
- Sehr kleine Institute können die Erleichterungen für kleine Institute nutzen, auch wenn sie die SNCI-Kriterien nicht erfüllen.

€ 1 Mrd. (55%*)

Kleine Institute

- im Vierjahresdurchschnitt darf der Gesamtwert der Vermögenswerte € 5 Mrd. nicht überschreiten
- Geringer Umfang der Handelsbuchhaltigkeiten und geringer Gesamtwert der mit Handelsabsicht gehaltenen Derivate

€ 5 Mrd. (36%*)

Große Institute

- bis zu einer Bilanzsumme von bis zu € 30 Mrd. volle Anwendung der MaRisk (Proportionalitätsprinzip)
- Je nach Größe und Komplexität müssen Institute über die MaRisk hinaus weitere Vorkehrungen treffen (vgl. AT 1 Tz. 3 MaRisk)

€ 30 Mrd. (9%*)

Significant Institutions (SIs)

Bedeutende Institute

Durch Größe und Komplexität von der EZB als **bedeutende Institute** eingestufte Banken unterliegen der direkten Aufsicht der EZB und **sind von der Anwendung der MaRisk ausgenommen.**

größer € 30 Mrd. (1 Institut)

Erleichterungen / Präzisierungen betreffen insbesondere:

- Risikoanalyse, Risikoinventur und Reporting
- Quantitatives Risikomanagement / Stresstests
- Funktions- und Aufgabenzuordnung (auch Funktionstrennung)
- Regelungen zum Auslagerungsmanagement
- Geschäftsspezifische Regelungen (Kredit / Immobilien)

- * Anteil an den 644 genossenschaftlichen Kreditinstituten, die in der Liste aller Genossenschaftsbanken per Ende 2025 des BVR aufgeführt sind

Service – Teil 1

Erleichterungen für kleine (20) und sehr kleine (26) Institute

Fundstelle	Sachverhalt	sehr klein	klein
AT 4.1 Tz. 9	Risikotragfähigkeit: Verzicht auf Trennung von Modellentwicklung und Validierung	x	x
AT 4.1 Tz. 9 Erl	Risikotragfähigkeit: Verzicht auf personelle Trennung von Modellparametrisierung und Angemessenheitsprüfung	x	x
AT 4.2 Tz. 1	Strategien: Vereinfachte Analyse des Geschäftsmodells möglich	x	x
AT 4.3.3 Tz. 2	Stresstest: Verzicht auf risikoartenspezifische Stresstests, wenn alle wesentlichen Risiken berücksichtigt sind	x	x
AT 4.3.3 Tz. 3	Stresstest: schwerer konjunktureller Abschwung ausreichend, wenn alle wesentliche Risiken ausgelenkt werden	x	x
AT 4.3.3 Tz. 4	Stresstest: Verzicht auf die Durchführung von inversen Stresstests möglich	x	x
AT 4.3.3 Tz. 7 Erl	Stresstest: Qualitative Ansätze für die Berücksichtigung von Umweltrisiken ausreichend	x	x
AT 4.4.1 Tz. 1	Funktionstrennung: Trennung von Markt für „nicht-risikorelevantes“ Kreditgeschäft und Risikocontrolling-Funktion bis unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene ausreichend	x	x
AT 4.4.1 Tz. Erl	Funktionstrennung: Marktfolge und Risikocontrolling-Funktion unter gemeinsamer Leitung möglich	x	x
AT 4.4.2 Tz. 4	Compliance-Funktion: Funktion des Compliance-Beauftragten kann auch bei einem Geschäftsleiter liegen	x	
AT 4.4.3 Tz. 1	Interne Revision: Interne Revision kann von einem Geschäftsleiter übernommen werden	x	
AT 9 Tz. 2	Auslagerung: Überprüfung / Anpassung der Risikoanalyse ist alle drei Jahre ausreichend (oder anlassbezogen)	x	x
AT 9 Tz. 2 Erl	Auslagerung: Kleine Institute können qualitative Ansätze für die Risikoanalyse heranziehen	x	x
AT 9 Tz. 5	Auslagerung: Vollständige Auslagerung der Compliance-Funktion oder der Internen Revision	x	

Service – Teil 2

Erleichterungen für kleine (20) und sehr kleine (26) Institute

Fundstelle	Sachverhalt	sehr klein	klein
AT 9 Tz. 10	Auslagerung: Revisionsbeauftragter kann auch ein Geschäftsleiter sein	x	
AT 9 Tz. 13	Auslagerung: (mündlicher?) Bericht über wesentliche Auslagerungen in einer Vorstandssitzung ausreichend	x	
BTO 1.1 Tz. 1	Funktionstrennung: keine getrennte Votierung, wenn die Geschäftsleitung in die Vergabe risikorelevanter Kredite unmittelbar eingebunden ist	x	
BTO 1.2 Tz. 1	Sicherheiten: Verfahren zur Bewertung von Sicherheiten sind mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen	x	x
BTO 1.2 Tz. 3	Sicherheiten: Verzicht auf Rotation der für die Bewertung von Immobilien zuständigen Personen	x	
BTO 1.2.2 Tz. 3	Sicherheiten: Verzicht auf Einsatz eines Marktschwankungskonzeptes bei regional konzentriertem Kreditbuch	x	x
BTO 1.2.2 Tz. 3	Handel: Angemessene Vertretungsregeln bei nur ein oder zwei Handelspersonen	x	x
BTR 3 Tz. 6 Erl	Liquiditätsrisiko: Analyse nur des bedeutendsten Stressszenarios erforderlich (i.d.R. Kombinationsszenario aus institutseigenen und marktweiten Ursachen)	x	x
BT 2.2 Tz. 1	Risikobericht: Verweis auf vorherige Berichte möglich, wenn in einer Risikoart keine relevanten Änderungen	x	x
BT 2.2 Tz. 1	Risikobericht: Keine unterjährige Berichtspflicht für Risiken mit hoher Stabilität	x	x
BT 2.2 Tz. 1	Risikobericht: Bei niedrigem Risikoappetit für eine wesentliche Risikokategorie reicht ein unterjähriger Hinweis auf diese Festlegung	x	x
BT 2.2 Tz. 1	Risikobericht: quartalsweise Berichte auch durch rollierende Betrachtung einzelner Stresstests möglich	x	x

Erleichterungen bei Risikoanalyse, Risikoinventur und Reporting ...

Risikoinventur / Risikotragfähigkeit / Strategien

- 📌 Keine Wesentlichkeitsanalyse für die „üblichen“ Risiken mehr erforderlich
- ➡ Schwelle für wesentliche Risiken bei 5% des Risikodeckungspotenzials
- ➡ **Kleine Institute:** vereinfachte Analyse des Geschäftsmodells ausreichend
- ➡ Kürzungen / Zusammenführung der Regelungen zur Geschäftsstrategie
- ➡ ESG-Risiken wurden querschnittlich als die anderen Risiken überlagernde Risikotreiber verankert
- 📌 Konkrete Anforderungen an die Beurteilung von ESG-Risiken wurden formuliert (erforderlich sind risikopositions-, sektor- und portfoliobezogene sowie szenariobezogene Analysen)

Risikoberichterstattung

- ➡ Regelungen deutlich gekürzt (mindestens quartalsweise Berichterstattung zu Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiken und mindestens jährliche Berichterstattung zu operationellen Risiken unverändert)
- 📌 **Kleine Institute:** Verweis auf vorherige Berichte möglich, wenn in einer Risikoart keine relevanten Änderungen erkennbar sind
- 📌 **Kleine Institute:** für Risiken mit hoher Stabilität besteht unterjährig keine Berichtspflicht mehr
- 📌 **Kleine Institute:** Bei niedrigem Risikoappetit für eine wesentliche Risikokategorie und Ausschluss kurzfristiger Schwankungen dieser Risiken, dann reicht ein unterjähriger Hinweis auf diese Festlegung
- 📌 **Kleine Institute:** können Anforderungen an eine quartalsweise Berichterstattung über Stresstests erfüllen, indem sie einzelne Stresstests zwischen den Quartalen rollierend betrachten

... werden durch Präzisionen für das quantitative Risikomanagement kompensiert

Risikotragfähigkeit und zugehörige Modelle

- ⬇ Möglichkeit der Nutzung von Puffern für schwer quantifizierbare Risiken
- ⬇ Diversifikationseffekte zwischen den Risikoarten müssen nicht institutsindividuell nachgewiesen werden
- ⬆ Initialvalidierung von Modellen ist zwingend erforderlich
- ⬇ Folgevalidierungen sind nur noch alle drei Jahre erforderlich
- ⬇ Zentrale Validierung von Modellen ausreichend, aber ...
- ⬆ ... eine institutsindividuelle Prüfung der Angemessenheit ist durchzuführen oder zu veranlassen
- ⬆ Trennung von Modellentwicklung und Validierung (Ausnahme: **Kleine Institute**)
- ⬆ personelle Trennung zwischen Modellparametrisierung und Angemessenheitsprüfung

Stresstests

- ⬇ **sehr kleine Institute**: Verzicht auf risikoartenspezifische Stresstests, wenn alle wesentlichen Risiken im Stresstest für das Gesamtrisikoprofil berücksichtigt sind
- ⬇ **Kleine Institute**: Verzicht auf inverse Stresstests möglich
- ⬇ Für den Liquiditäts-Stresstest muss nur das Szenario analysiert werden, das regelmäßig die stärksten Auswirkungen hat (i.d.R. das Kombinationsszenario aus institutsspezifischen und marktweiten Ursachen)
- ⬆ Bei der Ausgestaltung von Stresstests sind wesentliche Umweltrisiken angemessen zu berücksichtigen
- ⬆ Berücksichtigung von Umweltanalysen im Stresstest-Programm auch über qualitative Ansätze möglich
- ⬆ Über die Stresstests hinaus sind über einen Zeithorizont von mindestens zehn Jahren „Resilienzanalysen“ durchzuführen

Auf Erleichterungen bei der Funktions- und Aufgabenzuordnung ...

Organisation & Funktionszuordnung

- ↑ Leitung der Risikocontrolling-Funktion muss direkt unterhalb der Geschäftsleitung angesiedelt sein und ihre Aufgabe exklusiv wahrnehmen (wenn sie nicht bei einem Geschäftsleiter selbst liegt)
- ↓ **Kleine Institute:** Markt für „nicht-risikorelevantes“ Kreditgeschäft und Risikocontrolling-Funktion müssen nur bis unmittelbar unter Geschäftsleiterebene getrennt sein
- ↓ **Kleine Institute:** Risikocontrolling-Funktion und Marktfolge können bei einem Funktionsträger zusammengefasst werden
- ↓ Compliance-Funktion kann bei Risikocontrolling-Funktion angebunden sein und bei **sehr kleinen Instituten** kann sie auch durch einen Geschäftsleiter wahrgenommen werden

Auslagerung

- Die in die Arbeitsabläufe eingebundenen Organisationseinheiten sind bei der Risikoanalyse zu Auslagerungen einzubeziehen
- Bei Auslagerungen sind – soweit sinnvoll möglich – Ausstiegsstrategien (statt Ausstiegsprozesse) festzulegen
- ↓ Risikoanalyse von Auslagerungen ist bei **kleinen Instituten** nur alle drei Jahre zu überprüfen

... folgt in AT 5 Tz. 3 Erl eine Überraschung, die es in sich hat !

Verantwortung des Führungspersonals

- ↑ Pflicht zur Erstellung einer Übersicht über die Aufgaben, individuellen Verantwortlichkeiten und Berichtslinien
- ↑ Pflicht zu individuellen Erklärungen von Geschäftsleitern, Mitarbeitenden der zweiten Führungsebene sowie für Inhaber von Schlüsselfunktionen
- ↑ Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung, ob die Mitarbeitenden die übertragenen Aufgaben erfüllen.
- ↑ Pflicht zur Erstellung einer Übersicht über die Aufgaben und individuellen Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Aufsichtsorgans
- ↑ Darstellung der Berichtslinien und Zuständigkeitsbereiche der genannten Personen / Gremienmitglieder
- ↑ Pflicht für das Institut, die individuellen Erklärungen und die Übersicht der Aufgaben regelmäßig auf Aktualität zu prüfen

Änderungen der geschäftsspezifischen Regelungen sind überschaubar !

Kreditgeschäft

- ➔ Umfassende Zusammenführung von Erläuterungen und Regelungstext.
- ⬇ **Sehr kleine Institute** können auf die getrennte Votierung von Markt und Marktfolge verzichten, wenn die Geschäftsleitung die Bearbeitung / Beschlussfassung risikorelevanter Kredite selbst durchführt
- ⬇ Verfahren zur Bewertung von Sicherheiten sind regelmäßig, für **kleine Institute** mindestens alle zwei Jahre, zu überprüfen
- ⬇ **Sehr kleine Institute:** Verzicht auf die Rotation der für die Bewertung von Immobiliensicherheiten zuständigen Personen
- ⬇ **Kleine Institute** mit regional konzentrierten Engagements können auf den Einsatz eines Marktschwankungskonzeptes verzichten.
- ⬆ Pflicht zur Prüfung des rechtlichen Bestands von Sicherheiten bei Überleitung des Engagements in die Sanierung bzw. Abwicklung

Immobiliengeschäft

- ⬇ Immobilien Geschäfte: Verzicht auf Anwendung der Regelungen, wenn Buchwerte aller Immobilien Geschäfte weder 40 Mio. EUR noch 4 % der Bilanzsumme übersteigen
- ⬇ Rotation der Immobilienbewerter ist angemessen sicherzustellen (bisher: nach zwei Bewertungen)

Handelsgeschäfte

- ➔ nur redaktionelle Änderungen

Mein persönliches Fazit der MaRisk-Novellierung ...

Die MaRisk werden überschaubarer ...

- ... durch den Wegfall der Regelungen für bedeutende Institute
- ... durch klare Klassifizierung der Institute
- ... durch Zusammenführung von Erläuterungen und Regelungstext und die Verwendung klarerer Sprache

Die Anwendbarkeit der MaRisk wird verbessert ...

- ... durch textliche Kürzung einzelner Regelungen
- ... durch Zentralisierung der Anforderungen an das ESG-Risikomanagement
- ... durch Schärfung an den Stellen, an denen es der Aufsicht notwendig oder sinnvoll erscheint
- ... durch mehr Freiheitsgrade insbesondere für kleine und sehr kleine Institute

Der wahre (aufsichtliche) Wert der anstehenden MaRisk-Novellierung ...

... steckt aber hinter den umfassenden textlichen und redaktionellen Änderungen selbst, die es für jedes Institut erforderlich machen, sich umfassend mit den Regelungszwecken der MaRisk zu befassen und in diesem Zusammenhang seine individuellen Prozesse zu überprüfen !

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und bleiben Sie im Dialog ...

WP StB Michael Maifarth

Partner

PricewaterhouseCoopers GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Friedrich-Ebert-Anlage 35–37

60327 Frankfurt am Main

michael.maifarth@pwc.com

+ 49 170 7865727

pwc.com

© 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. "PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.